



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 114/2026
vom 24. September 2026
Geschäftsverzeichnisnr. 8661**

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 6. April 2026 « zur Einführung einer Steuer auf Mehrwerte auf finanzielle Aktiva », erhoben von Guy Legein.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus der Präsidentin Joséphine Moerman und den referierenden Richtern Sabine de Bethune en Thierry Giet, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die am 11. Mai 2026 auf der elektronischen Plattform des Gerichtshofes hinterlegt wurde, erhob Guy Legein Klage auf Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 6. April 2026 « zur Einführung einer Steuer auf Mehrwerte auf finanzielle Aktiva » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. April 2026).

Am 10. Juni 2026 haben die referierenden Richter Sabine de Bethune en Thierry Giet in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof die Präsidentin davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitsklärung des Gesetzes vom 6. April 2026 « zur Einführung einer Steuer auf Mehrwerte auf finanzielle Aktiva » (nachstehend: Gesetz vom 6. April 2026).

B.2. Das Gesetz vom 6. April 2026 legt die allgemeinen Prinzipien und die wichtigsten Merkmale einer neuen Steuerregelung fest, die auf auf finanzielle Aktiva erzielte Mehrwerte Anwendung findet.

Dazu werden mehrere Bestimmungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992 abgeändert.

B.3. Der Verfassungsgerichtshof ist dafür zuständig, über Klagen auf Nichtigkeitsklärung von Gesetzen, Dekreten oder Ordonnanzen zu befinden (Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof). Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Gerichtshof außerdem nur dazu befugt, über Klagen auf Nichtigkeitsklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden. Die Nichtigkeitsklage wird beim Gerichtshof durch eine Klageschrift anhängig gemacht (Artikel 5), die den Gegenstand der Klage angibt und eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthält (Artikel 6).

B.4. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Diese Erfordernisse beruhen einerseits auf der Notwendigkeit, den Gerichtshof in die Lage zu versetzen, ab dem Zeitpunkt des Einreichens der Klageschrift die richtige Tragweite der Nichtigkeitsklage zu bestimmen, und andererseits auf dem Bemühen, den anderen Verfahrensparteien die Möglichkeit zu geben, die Argumente der klagenden Parteien zu erwidern.

B.5. Die klagende Partei präzisiert nicht, gegen welche Gesetzesbestimmung oder Gesetzesbestimmungen des umfangreichen Gesetzes vom 6. April 2026 ihre Klage gerichtet ist.

Auf der Grundlage der Klageschrift ist es nicht möglich, mit der erforderlichen Genauigkeit und ohne Risiko von Irrtümern die beanstandeten Gesetzesbestimmungen zu identifizieren. Eine derart ungenaue Klageschrift zu erlauben würde außerdem dazu führen, dass die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens beeinträchtigt würde, indem die Partei, die zur Verteidigung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen vor Gericht auftritt, nicht in der Lage wäre, eine zweckdienliche Verteidigung zu führen.

B.6. Die Klage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. September 2026.

Der Kanzler,

Die Präsidentin,

Nicolas Dupont

Joséphine Moerman